



Prof. Dr. Hinrich Rüping

Steht der Fiskus über den Menschenrechten?

Der EGMR hat die Beschwerde eines deutschen Ehepaars verworfen, bei dem wegen des Verdachts einer Steuerhinterziehung eine Hausdurchsuchung stattgefunden hatte (Nr. 33696/11). Der Durchsuchungsbeschluss basierte auf Bankdaten aus Liechtenstein, die der Bundesnachrichtendienst angekauft hatte. Diese Entscheidung des Gerichtshofs hat besonderen Rang. Und zwar nicht nur wegen der weitreichenden Wirkung für Strafverfahren generell, sondern vor allem wegen der Aussagen über die Reichweite von Steuerstrafverfahren.

Was die Verwertung illegal erlangter Beweismittel angeht, folgen die Richter dem BVerfG: Der bloße Ankauf gestohlener Daten macht das Material nicht ohne weiteres unverwertbar. Entscheidend ist die Erwägung, dass die Strafprozessordnung – abgesehen von § 136a StPO – kein grundsätzliches Beweisverwertungsverbot kennt. Hinzu kommt, dass die Legalität einer gesetzlichen Regelung, wenn sie adäquat und effektiv erscheint, die Bekämpfung schwerwiegender Straftaten wie der Steuerhinterziehung legitimiert.

Die Waage neigt sich durch diese Deduktionen allerdings abermals zugunsten einer effektiven Strafverfolgung. Hierin liegt die eigentliche Problematik: Die Praxis in Steuerstrafsachen macht sichtbar, wie von seinen beiden Bestandteilen – dem Straf- und dem Steuerrecht – zunehmend die steuerliche Seite Gewicht erlangt. Dies hat inzwischen eine eigene, tarifähnliche Praxis der Einstellung von Verfahren begründet. Das lässt die individuelle Schuld als Angelpunkt der strafrechtlichen Würdigung zurücktreten. Durch die Entscheidung aus Straßburg haben somit fiskalische Interessen erneut Auftrieb auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit bekommen. Darin liegt die eigentliche Problematik, die der EGMR zu behandeln hatte.

In das allgemeine Bewusstsein gedungen sind in diesem Kontext die weitreichenden Verschiebungen in der Bewertung der Selbstanzeige. Bereits die „Fortbildung“ des Rechts durch den Bundesgerichtshof stellte sich, bezogen auf die Bindung des Richters an das Gesetz, als ein bedenkliches Novum dar. Ebenso betrifft es dieses Rechtsinstitut, dass die Finanzverwaltung in Düsseldorf einen europaweiten Handel mit Bankdaten initiiert hat. Grundlegende Fragen nach der Legitimität eines offenbar unbegrenzten Handels mit gestohlenem Material – und insbesondere der Umgang damit – werden weiterhin die Praxis wie die Theorie beschäftigen. Bereits aus diesem Grunde wird sich die Entscheidung des EGMR nicht als abschließend erweisen können. Dies eröffnet dann allerdings auch die Möglichkeit, die kritisch zu sehende Entscheidung zu revidieren. •

Prof. Dr. Hinrich Rüping ist Rechtsanwalt und war Lehrstuhlinhaber an der Universität Hannover